

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
FB 01, Herrn Kai Melzer
Contrescarpe 72
28195 Bremen
Nur per Mail: kai.melzer@bau.bremen.de

Bremen, 17.11.2023

Anhörung zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung und des Bremischen Ingenieurgesetzes

Hier: Stellungnahme vom Bund deutscher Landschaftsarchitekt:innen, Landesverband Niedersachsen + Bremen

Sehr geehrter Herr Melzer, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung und des Bremischen Ingenieurgesetzes, zu denen wir wie folgt gerne Stellung nehmen:

Zu den materiellen Änderungen des Bauordnungsrechts zur Vereinfachung des Planens und Bauens insbesondere im Bestand („Umbauordnung“ und „Gebäudetyp E“) sowie zur Umsetzung des § 65 MBO in den vorliegenden Entwürfen der Bremischen Landesbauordnung und dem Bremischen Ingenieurgesetz schließen wir uns vollinhaltlich der Stellungnahme der Architektenkammer Bremen und der Ingenieurkammer Bremen vom 03.11.2023 an. Die Stellungnahme der Architektenkammer Bremen und der Ingenieurkammer Bremen ist als Anlage beigefügt.

Ergänzend nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich, die in der Novelle der BremLBO vorgesehenen Regelungen zur Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie der Freien Hansestadt Bremen, welche nach § 10 des Entwurfes des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes (KANg) vom 13. Juli 2023 von den Ländern nunmehr verpflichtend zu erstellen sind. Hierin enthalten ist u. a. die Überführung der Regelungsinhalte des „nachgeschärften“ Begrünungsortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen vom 28. März 2023 (Brem.GBl.S. 282) in die BremLBO. Die Regelungsinhalte betreffen Freiflächen- und Flachdachbegrünung und sollen dazu beitragen, eine „Schwammstadt“ zu entwickeln, um Regenwasser in der Stadt zurückzuhalten, und es möglichst vor Ort zu versie-

bdla Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.
Gotthard Storz
planungsgruppe grün gmbh
Rembertistraße 30
28203 Bremen
Tel.: 0421 699025-13
storz@ppg.de
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdlanb.bdla.de

ckern und verdunsten zu lassen. Gestalterischen, ökologischen und klimatischen Herausforderungen gerecht zu werden, steht im Fokus der Landschaftsarchitektur.

Weiterhin werden zur Umsetzung der notwendigen Energie- und Wärmewende im Entwurf der BremLBO die notwendigen Verknüpfungen zum Bremischen Solargesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 443) hergestellt. Auch hier ist durch das Thema Dachbegrünung in Kombination mit PV-Anlagen und dem Thema Freiflächen-PV-Anlagen der unmittelbare Wirkungsbereich von Landschaftsarchitekt:innen betroffen.

Aus unserer Sicht ist es u. a. durch die Regelungen zur Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie und den dadurch unmittelbar betroffenen Aufgabenbereich der Landschaftsarchitekt:innen unabdingbar, eine Bauvorlageberechtigung für Landschaftsarchitekt:innen in die Bremische Landesbauordnung aufzunehmen. Dies kann entsprechend des Regelungsvorschlag in § 65 Abs. 3 Ziffer 2 für Innenarchitekt:innen erfolgen. Unser Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Regelung ist wie folgt:

§ 65 Abs. 3, Ziffer ##:

Berufsangehörige, welche die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ führen dürfen, wenn die Baumaßnahme mit der Berufsaufgabe der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten verbunden ist

Mögliche Bauvorhaben können Dachbegrünungen mit und ohne PV-Anlagen, Fassadenbegrünungen, Freiflächen PV-Parks, bauliche Anlagen bei Sport- und Spielplätzen, Wasserrückhaltemaßnahmen auf Baugrundstücken zur Klimafolgenbewältigung etc. sein.

Die erforderliche Bauvorlageberechtigung für Landschaftsarchitekt:innen würde auch flexiblere und damit ggf. auch beschleunigte Genehmigungsverfahren insbesondere für entsprechende Klimaanpassungsmaßnahmen im Bestand ermöglichen.

Der Verzicht auf gesetzliche Anforderungen an eine verpflichtende Fassadenbegrünung (siehe Ziffer 3.1 der Begründung zum Entwurf der BremLBO-2024, Stand 28.09.2023) wird von uns bemängelt. Die in der Begründung aufgeführte Empfehlung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, von der Fassadenbegrünung auf kommunaler Ebene unter Ausnutzung der bereits vorhandenen Ermächtigungsgrundlage des § 86 Absatz 1 Nummer 6 BremLBO Gebrauch zu machen, reicht unseres Erachtens nicht aus, Stattdessen sind in örtlichen Bauvorschriften – unter konkreter Berücksichtigung der näheren Umgebung – in Bebauungsplänen oder auch in städtebaulichen Verträgen sachgerechte Anforderungen an Fassadenbegrünungen festzulegen, um dieses Instrument der Klimaanpassungsstrategie wirksam und erfolgreich umzusetzen. Hierfür sind verbindliche Regelungen erforderlich.

Wir bitten Sie, die hier geschilderten Punkte in das weitere Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen. Wir stehen jederzeit für Erläuterungen und weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Gotthard Storz

Vorsitzender bdla Landesverband
Niedersachsen + Bremen e. V.

Anlage: Stellungnahme der Architektenkammer Bremen und der Ingenieurkammer Bremen vom 03.11.2023